

ANTRAG

der Fraktion der AfD

Änderung des Staatsvertrages zur Ermöglichung eines Nachrückverfahrens bei Studienplätzen der Landarztquote

Der Landtag möge beschließen:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, mit den übrigen Bundesländern darüber in Verhandlung zu treten, den zwischen den Ländern bestehenden Staatsvertrag über die Hochschulzulassung dahingehend zu ändern, dass das Vergabeverfahren nach Artikel 9 des Vertrages ein Nachrückverfahren enthalten kann und nicht in Anspruch genommene Studienplätze nicht im Rahmen der Hauptquoten vergeben werden.

Nikolaus Kramer und Fraktion

Begründung:

Laut Datenlage der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern¹ gibt es in Mecklenburg-Vorpommern aktuell 1 200 Hausärzte, davon 927 niedergelassene und weitere 273 angestellte Hausärzte. Mittlerweile ist die Hälfte der Allgemeinmediziner älter als 55 Jahre und erreicht in zehn Jahren das Ruhestandsalter. Die Ärztekammer prognostiziert, dass jeder Dritte der vorgenannten Ärzte in den kommenden zehn Jahren in den Ruhestand geht.

¹ https://www.kvmv.de/mitglieder/niederlassung-anstellung/zulassung_aktuell/index.html

Darum sind die zusätzlichen Studienplätze der Humanmedizin, die unter die Landarztquote fallen, immens wichtig für Mecklenburg-Vorpommern. Diese angehenden Allgemeinmediziner haben sich vertraglich für eine Tätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern verpflichtet.

Für das Jahr 2021 wurden 31 Studienplätze und für das Jahr 2022 32 Studienplätze für die Landarztquote bereitgestellt. Aus der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage auf Drucksache 8/1906 geht hervor, dass nicht alle Plätze in Anspruch genommen wurden. So ergaben sich für das Jahr 2021 zwei und für das Jahr 2022 sogar vier nicht in Anspruch genommene Studienplätze nach der Landarztquote. Das ist ein Verlust von sechs Allgemeinmedizinern in der Zukunft für unser Flächenland.

Die Antwort der Landesregierung auf eine Nachfrage auf Drucksache 8/2071 zu Drucksache 8/1906 ergab, dass sich 2022 insgesamt sieben Bewerber aus dem Jahr 2021 wiederholt bewarben. Das lässt darauf schließen, dass es nicht an potenziellen Nachrückern fehlt.

Bislang lässt der Staatsvertrag ein Nachrückverfahren nicht zu, indem Artikel 9 Absatz 2 Satz 3 des Vertrages vorschreibt, dass die nicht über die Vorabquotenregelungen im Sinne des Artikels 9 vergebenen Studienplätze im Rahmen der Hauptquoten vergeben werden. Dies soll im Dialog mit den anderen Bundesländern geändert werden.